



# Zivilprozessrecht

Sommersemester 2021

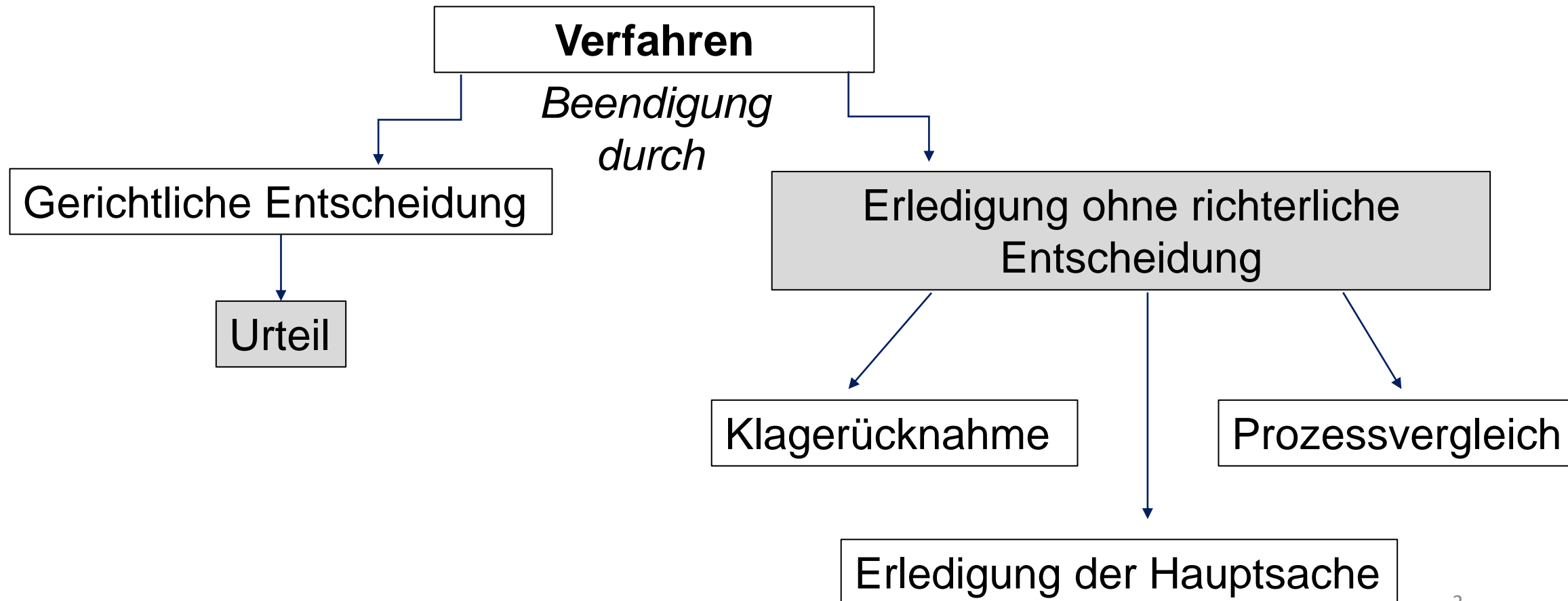
Prof. Dr. Oliver L. Knöfel

**10. Termin: Urteil**

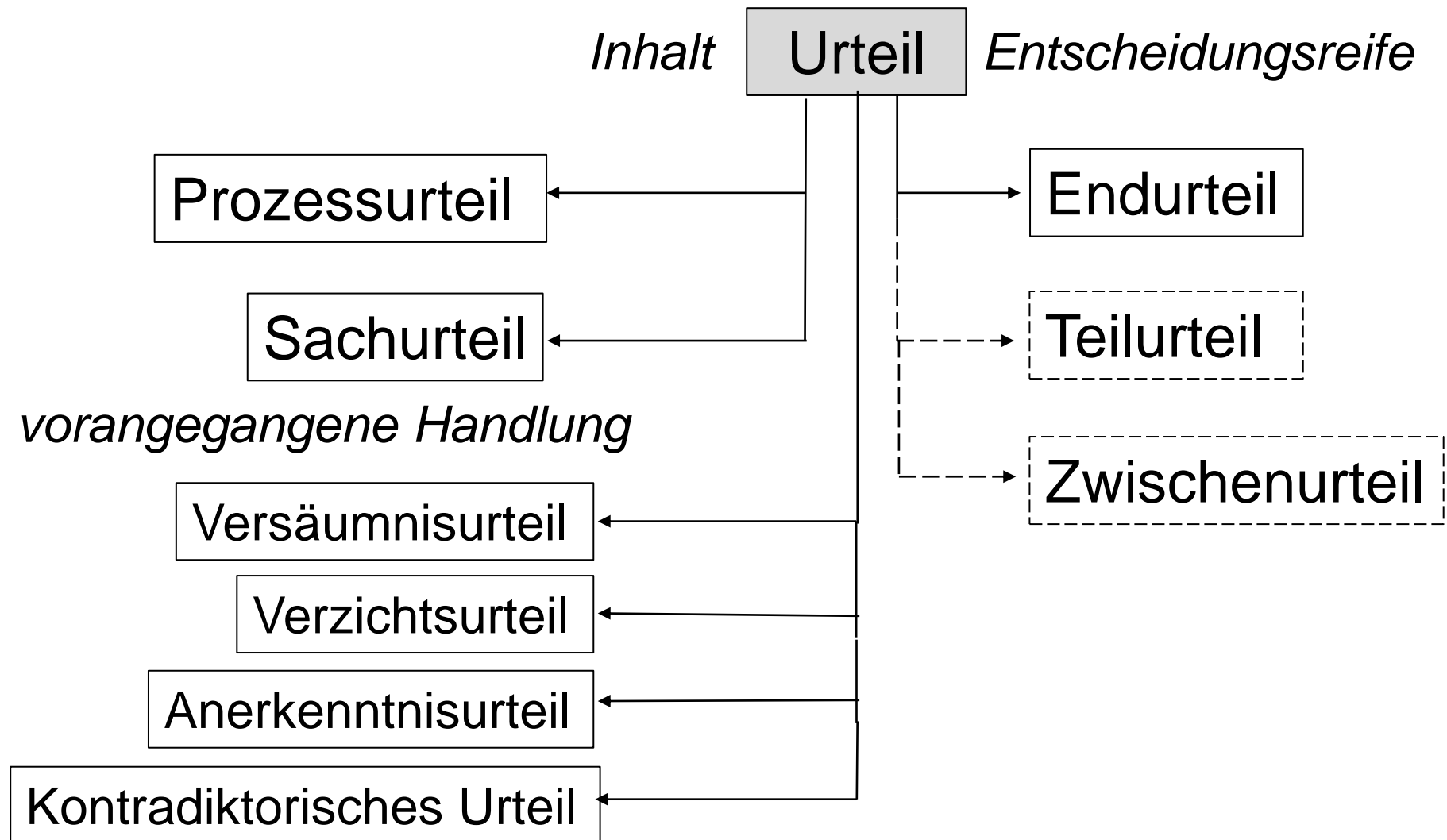
# Der Gang des Erkenntnisverfahrens III



## Beendigung des Verfahrens im Überblick



# Urteilsarten



## ***Nach Inhalt***

### ➤ **Prozessurteil**

Entscheidung über prozessuale Streitfragen

*Beispiel 1:* Ist die Klage unzulässig, wird das Gericht die Klage als unzulässig abweisen. Die Abweisung erfolgt durch Prozessurteil.

Eine Prüfung der Begründetheit der Klage findet nicht mehr statt.

*Beispiel 2:* Ist die Klage zulässig, kann das Gericht die Zulässigkeit durch Zwischenurteil feststellen, §§ 280 II, 303 ZPO

### ➤ **Sachurteil**

Entscheidung über materiell-rechtliche Streitfragen

*Korrespondierend zu den Klagearten:* Leistungsurteil, Feststellungsurteil, Gestaltungsurteil

## ***Nach Entscheidungsreife***

### ➤ **Endurteil**

§ 300 ZPO

*(1) Ist der Rechtsstreit zur Endentscheidung reif, so hat das Gericht sie durch Endurteil zu erlassen.*

*(2) Das Gleiche gilt, wenn von mehreren zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung verbundenen Prozessen nur der eine zur Endentscheidung reif ist.*

**Beachte:** § 300 I ZPO statuiert eine Pflicht zum Erlass eines Endurteil bei Entscheidungsreife

*Beschleunigungsgrundsatz!*

**Entscheidungsreife** ist gegeben, wenn der entscheidungsrelevante Tatsachenstoff hinreichend geklärt ist.

## ***Nach Entscheidungsreife***

### ➤ **Zwischenurteil**

§ 303 ZPO

*Ist ein Zwischenstreit zur Entscheidung reif, so kann die Entscheidung durch Zwischenurteil ergehen.*

Entscheidung im Zwischenstreit zwischen den Parteien und zwischen einer Partei und einem Dritten. **Beispiele:**

- *Zulässigkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, § 238 ZPO;*
- *Zulässigkeit der Klageänderung, § 268 ZPO;*
- *Wirksamkeit des Widerrufs eines Geständnisses, § 290 ZPO;*
- *Vorliegen eines Zeugnisverweigerungsrechts, § 387 ZPO.*

## ***Nach Entscheidungsreife***

### ➤ **Zwischenurteil über den Grund**

§ 304 ZPO

*(1) Ist ein Anspruch nach Grund und Betrag streitig, so kann das Gericht über den Grund vorab entscheiden.*

*(2) Das Urteil ist in Betreff der Rechtsmittel als Endurteil anzusehen; das Gericht kann jedoch, wenn der Anspruch für begründet erklärt ist, auf Antrag anordnen, dass über den Betrag zu verhandeln sei.*

- Klärung bereits eines **Teils der Hauptsache**, nicht nur einer Vorfrage
- Entscheidung durch sog. **Grundurteil**

## *Nach vorangegangener Handlung*

*Kläger*

➤ **Verzichtsurteil**

§ 306 ZPO

Kläger nimmt von der erhobenen Klage Abstand, er „verzichtet“ auf den Prozess

*Dispositionsgrundsatz!*

*Beklagter*

➤ **Anerkenntnisurteil**

§ 307 ZPO

Förderung eines kurzen Prozesses durch prozessuale Anerkenntnis des durch den Kläger geltend gemachten Anspruchs

*Kläger und  
Beklagter*

➤ **Versäumnisurteil**

§§ 330 ff. ZPO

Erllass aufgrund einer unterlassenen Handlung durch eine Partei

**Beispiel:** Der Kläger erscheint nicht im Termin zur mündlichen Verhandlung



# Weitere Entscheidungen des Gerichts



	Urteil	Beschluss	Verfügung
Gegenstand der Entscheidung	Rechtsschutzbegehren des Klägers; verfahrensrechtliche Streitfragen zB <i>Zwischenstreit über Zeugnisverweigerung</i> , § 387 ZPO	Wichtige prozessleitende Angelegenheiten zB <i>Anordnung der Beweisaufnahme</i> , §§ 358-360 ZPO; aber: § 38 I FamFG	Geringfügigere Prozessleitende Angelegenheiten zB <i>Terminsbestimmung</i> , § 272 II ZPO  <i>Beachte: nicht §§ 935 ff. ZPO</i>
Mündliche Verhandlung?	Grundsätzlich ja, § 128 IV ZPO <i>Ausnahme zB § 341 II ZPO</i>	Grundsätzlich nein; aber: Verfahren nach FamFG	Nein
Erlassform	§§ 311 ff. ZPO	§ 329 ZPO	-----
Wirkung	Verfahrensbeendigung	Verfahrensgestaltung, teilw. Verfahrensbeendigung	Formelle Leitung des Verfahrens
Anfechtbarkeit	Rechtsmittel, §§ 511, 542 ZPO	Sofortige Beschwerde, §§ 567 ff. ZPO	----- Aber: § 26 II DRiG

# Weg zur Entscheidung

## Urteil

### Der Weg zur Entscheidung; Zustellung

*Ermittlung und Sammlung  
des Tatsachenstoffs*

Mündliche  
Verhandlung



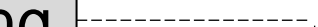
*Fällung des Urteils  
§ 309 ZPO*

Willensbildung



*Erlass des Urteils  
§ 310 ZPO*

Verkündung



Einzelrichter: *Entschluss*

Bei Kollegialgerichten: *Beratung  
und geheime Abstimmung,  
§§ 192 ff. GVG*

Zustellung

**Zustellung** iSv § 317 ist die Bekanntgabe eines Dokuments an eine Person in der gesetzlich bestimmten Form (BGH NJW 2011, 522, 523)

- Ingangsetzung des Laufs der Rechtsmittelfristen, §§ 339, 517, 548 ZPO  
- von Amts wegen, §§ 317 I, 166 II ZPO

## Verkündung

- Urteilsverkündung erfolgt
  - 1) im Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird oder;
  - 2) in einem besonderen Verkündungstermin;
  - 3) durch öffentliche Verlesung der Urteilsformel, § 311 II 1 ZPO und § 173 GVG.
- Wirksamkeit der Verkündung ist nicht von der Anwesenheit der Parteien abhängig, § 312 I ZPO
- Bekanntgabe der Entscheidungsgründe liegt im Ermessen des Gerichts, § 311 III ZPO
- Verkündung muss protokolliert werden, § 160 III Nr. 6 und 7, § 315 III ZPO

} § 310 I 1 ZPO

# Form und Inhalt des Urteils



## § 313 ZPO

*(1) Das Urteil enthält:*

- 1. die Bezeichnung der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Prozessbevollmächtigten;*
- 2. die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Richter, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;*
- 3. den Tag, an dem die mündliche Verhandlung geschlossen worden ist;*
- 4. die Urteilsformel;*
- 5. den Tatbestand;*
- 6. die Entscheidungsgründe.*

*(2) Im Tatbestand sollen die erhobenen Ansprüche und die dazu vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel unter Hervorhebung der gestellten Anträge nur ihrem wesentlichen Inhalt nach knapp dargestellt werden. Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes soll auf Schriftsätze, Protokolle und andere Unterlagen verwiesen werden.*

*(3) Die Entscheidungsgründe enthalten eine kurze Zusammenfassung der Erwägungen, auf denen die Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht.*

# Besondere Regelungen



- § 313b ZPO statuiert besondere Anforderungen an den Inhalt von **Versäumnis-, Anerkennnis- und Verzichtsurteilen**
  - Tatbestand und Entscheidungsgründe nicht notwendig, § 313b I 1 ZPO;
  - Eindeutige Bezeichnung der Urteilsart, § 313b I 2 ZPO;
  - Namen der Richter nicht notwendig, § 313b II 2 ZPO.
- andere Urteile:
  - Tatbestand kann entfallen, wenn unzweifelhaft kein Rechtsmittel zulässig ist, § 313a I 1 ZPO;
  - Entscheidungsgründe können entfallen, sofern beide Parteien auf sie verzichten oder der wesentliche Inhalt der Gründe ins Protokoll aufgenommen wird, § 313a I 2 ZPO.
- Urteile, die unmittelbar im Anschluss an die mündliche Verhandlung verkündet werden:
  - weder Tatbestand noch Entscheidungsgründe bei Rechtsmittelverzicht der berechtigten Parteien, § 313a II ZPO → *Stuhlurteil*

# Aufbau des Urteil



## *Muster*

**Sachentscheidendes  
Leistungsurteil (Endurteil) des  
Amtsgerichts Frankfurt (Oder)**

12.34 E 567/8910  
(Geschäftsnummer)

Hoheitszeichen

**Amtsgericht Frankfurt (Oder)**  
**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

des Herrn Dieter Ausgedacht, Ziegenwerder 22, 15230 Frankfurt (Oder)

-Kläger-

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Stur, Sicher und  
Kollegen, Karl-Marx-Allee 1a,  
15230 Frankfurt (Oder)

gegen

Herrn Klaus Maria Habenichts, Ziegenwerder 23, 15230 Frankfurt (Oder)

-Beklagter-

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Miriam Zuverlässig,  
Paul-Feldner-Str. 33-35, 15230  
Frankfurt (Oder)

## ***I. Überschrift***

Geschäftsnummer/Aktenzeichen  
sowie Hoheitszeichen/Wappen

Gem. § 311 I ZPO steht an erster  
Stelle die Überschrift „Im Namen des  
Volkes“ (vgl. Art. 20 II GG)

Einfache Bezeichnung der  
Entscheidungsart

## ***II. Rubrum***

Bezeichnung der Verfahrensart  
zB auch: *Arrestverfahren,*  
*Ehesache*

Nennung der Parteien mit genauer  
Anschrift, teilw. auch mit  
Geburtsdatum und -ort

Nennung der  
Prozessbevollmächtigten der Parteien

hat das Amtsgericht Frankfurt (Oder) durch den Richter am Amtsgericht Vogel auf die mündliche Verhandlung vom 29.02.2016

**für Recht erkannt:**

1) Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger die überdachte Sitzschaukel, Hersteller Schaukelkönig OHG, Modell „Burgund“, Seriennummer 2992-07232-3DE, herauszugeben.

2) Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

**Tatbestand**

*Beschreibung des Tatbestands*

...

Der **Kläger** beantragt  
Herausgabe der überdachten Sitzschaukel (...).

Der **Beklagte** beantragt,  
die Klage abzuweisen.

*Ausführungen des Gerichts zu den Anträgen der Parteien*

...

**Entscheidungsgründe**

*Die Klage ist zulässig und begründet.*

...

**Rechtsmittelbelehrung**

Unterschrift

**III. Tenor**

- Der Tenor ist das „Kernstück“ des Urteils
- Im Tenor wird beschrieben, welches Verhalten dem Beklagten auferlegt wird
- Er muss eine genaue Bezeichnung der herauszugebenden Sache/der zu zahlenden Geldsumme beinhalten
- Auch über die Zahlung von Zinsen sowie der Kosten des Rechtsstreits wird entschieden

**IV. Tatbestand**

Der Tatbestand beinhaltet regelmäßig:

- die Beschreibung des unstreitigen Tatbestandes
- den streitigen Klägervortrag
- die Anträge der Parteien
- den streitigen Beklagtenvortrag
- ggf. Prozessgeschichte

**V. Entscheidungsgründe**

Zulässigkeit und Begründetheit; Kostenentscheidung

**VI. Rechtsmittelbelehrung, § 232 ZPO**

**VII. Unterschrift(en), § 315 I 1 ZPO**



# Mängel des Urteils

	Nichturteil	Wirkungsloses Urteil	Anfechtbares Urteil	Mangelhaftes Urteil
Zustandekommen	1) Erlass nicht durch Gericht <i>zB Umweltbundesamt</i> <i>ODER</i> 2) durch zuständiges Gericht	Ordnungsgemäßes formelles Zustandekommen	Ordnungsgemäßes Zustandekommen	Ordnungsgemäßes Zustandekommen
Form und Inhalt	<i>dann:</i> - fehlende Verkündung - Fehlende Fertigstellung (Entwurfsstadium)	1) Ordnungsgemäße Verkündung <i>UND</i> 2) Systemfremde Rechtsfolge 3) Unbestimmte Rechtsfolge 4) Adressat existiert nicht	- Unrichtigkeiten des Tatbestandes - Unvollständige Würdigung der Sach- und Rechtslage	- Schreibfehler - Rechnungsfehler - Ähnliche offenbare Unrichtigkeiten
Folge	Tatbestand des Urteils nicht erfüllt; kein Urteil <b>Beachte:</b> Erweckt das Urteil den Schein der Wirksamkeit, sind Rechtsmittel zulässig -> <i>Rechtssicherheit</i>	Keine Rechtswirkung = Keine Vollstreckbarkeit	Wirksamkeit; Anfechtbarkeit durch Einlegung eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels	Wirksamkeit; Berichtigung durch Gericht von Amts wegen, § 319 I ZPO

# Mängel des Urteils



## ***Fallbeispiel***

Restaurateur B und Richter am Amtsgericht Schöneberg R sind Mitglieder im selben Fitness- und Wellnessclub in Berlin. Eines Tages leitet R als Einzelrichter ein Verfahren, in dem B Beklagter ist. B und R sehen sich im Sitzungssaal und glauben beide, sich „irgendwo vom Sehen her“ zu kennen; beide behalten diese Vermutung für sich. Nach dem einzigen Termin für die mündliche Verhandlung hat R vor, die Klage gegen B als unbegründet abzuweisen. Das Urteil ist schon fast vollständig durch Referendar T ausformuliert und niedergeschrieben.

Als R wenige Tage später im Fitnessclub auf B trifft, verrät er ihm in einem kurzen Gespräch das Ergebnis seiner richterlichen Willensbildung.

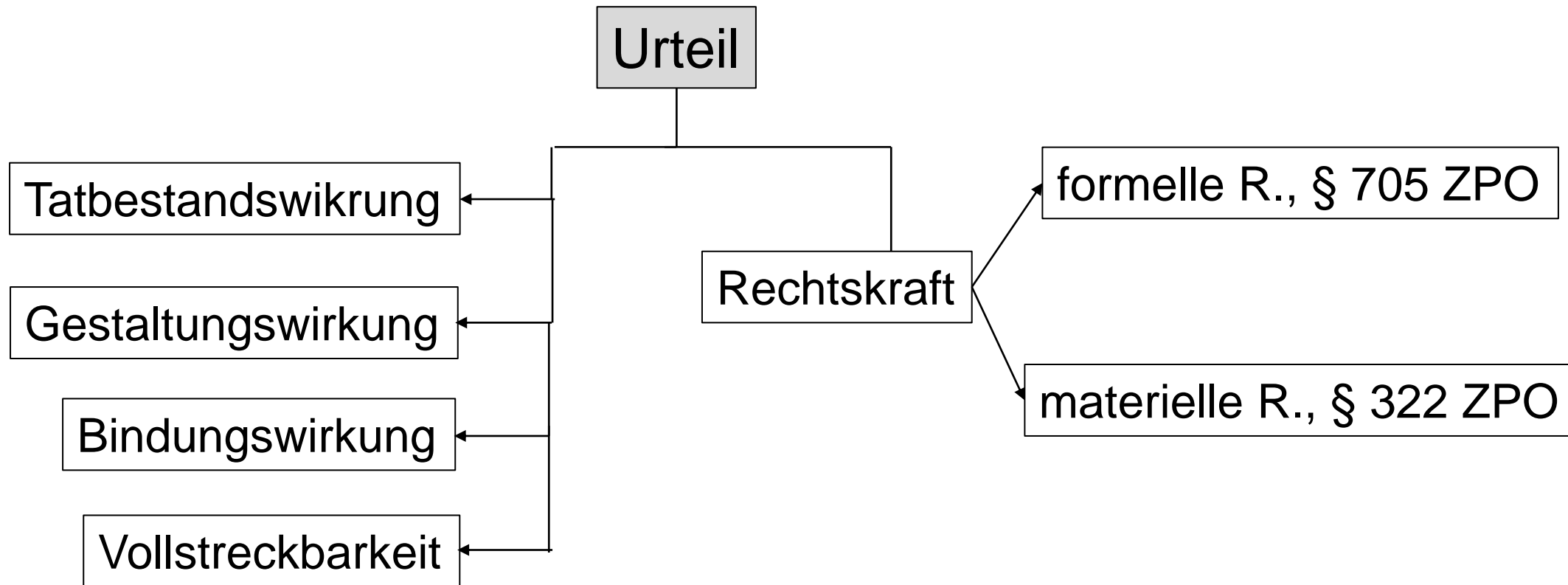
# Mängel des Urteils

## *Fallbeispiel*

In der Folge vergisst R die ordnungsgemäße Verkündung des Urteils. Wie kann sich der unterlegene Kläger K, dem das mittlerweile fertige Urteil zugestellt worden ist, gegen das Urteil wehren?

- 1) K muss sich nicht gegen das Urteil wehren, weil es mangels Verkündung nicht ordnungsgemäß und unvollständig zustande gekommen ist. Damit fehlt dem Urteil Rechtswirkung.
- 2) Sollten die Parteien jedoch zur Überzeugung gelangen, das Urteil sei wirksam, könnte K Berufung einlegen. So könnte K das Nichturteil durch das Berufungsgericht rechtswirksam beseitigen lassen.

# Wirkung des Urteils



# Tatbestandswirkung eines Urteils



- Urteile entfalten Tatbestandswirkung, wenn sie Tatbestandmerkmal einer Rechtsnorm sind
- Der entsprechende Tatbestand ist dann insoweit erfüllt  
*Beispiele:*
  - § 197 I Nr. 3 BGB (Dreißigjährige Verjährungsfrist);
  - § 407 II BGB (Rechtshandlungen gegenüber dem bisherigen Gläubiger);
  - § 775 I Nr. 4 BGB (Anspruch des Bürgen auf Befreiung).
- Diese Folge muss und wird vom Gericht nicht besonders angeordnet
- Auch der Parteiwille ist bezüglich des Eintritts der Tatbestandswirkung unbeachtlich
- Daher: Tatbestandswirkung = sog. *Reflexwirkung* (so zB *Lüke*, ZPO, 10. Aufl. 2011, Rn 344)  
**Beachte:** Nicht allen Urteilen kann Tatbestandswirkung zugeschrieben werden

# Gestaltungswirkung eines Urteils



- Rechtsänderung/Herbeiführung von Rechtsfolgen durch Richterspruch
- Wirkung der Rechtsänderung erstreckt sich erga omnes  
*Im Gegensatz zur materiellen Rechtskraft, die inter partes wirkt*
- Beispiele:
  - Aufhebung der Ehe, § 631 ZPO;
  - Auflösung einer OHG, § 133, 131 Nr. 6 HGB;
  - Auflösung einer GmbH, §§ 60 ff. GmbHG;
  - Unzulässigkeitserklärung der Zwangsvollstreckung, §§ 767, 771, 785 ZPO.

# Bindungswirkung eines Urteils



➤ Zwei Arten der Bindungswirkung:

- 1) *Bindung anderer Gerichte an das Urteil (materielle Rechtskraft);*
- 2) *Bindung des Gerichts an das eigene Urteil im noch laufenden Verfahren.*

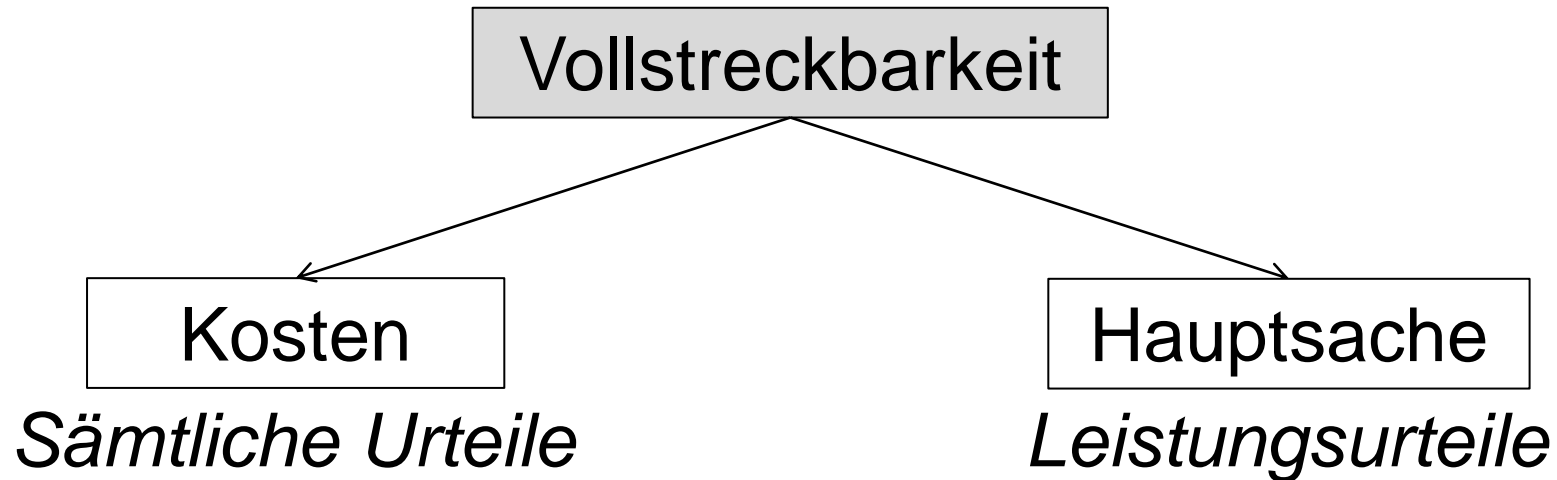


Häufig als **innerprozessuale Bindungswirkung**  
bezeichnet

## § 318 ZPO

*Das Gericht ist an die Entscheidung, die in den von ihm erlassenen End- und Zwischenurteilen enthalten ist, gebunden.*

# Vollstreckbarkeit eines Urteils



**Vollstreckbarkeit eines Urteils** bedeutet die Fähigkeit, als Titel Grundlage zur Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu sein



# Formelle Rechtskraft eines Urteils



- Formelle Rechtskraft eines Urteils tritt ein, wenn
  - die Fristen für die Einlegung von Rechtsmitteln abgelaufen sind, § 705 S. 1 ZPO;
  - die Parteien dem Gericht gegenüber auf Rechtsmittel verzichtet haben, §§ 515, 565 ZPO;
  - der Einspruchsberechtigte auf die Einlegung des Einspruchs, § 346 ZPO.
- Letztinstanzliche Urteile werden bereits mit Verkündung formell rechtskräftig:
  - bei nichtaufhebenden oder nichtzurückweisenden Urteilen des BGH;
  - bei Berufungsurteilen im Eilverfahren, § 542 ZPO.
- **Folge:** Unanfechtbarkeit des Urteils = Beendigung des Prozesses  
**Beachte:** Durch rechtzeitige Einlegung eines Rechtsmittels oder eines Einspruchs wird der Eintritt der formellen Rechtskraft gehemmt, § 705 S. 2 ZPO

# Materielle Rechtskraft eines Urteils



## **Inhalt und Umfang**

- Verbindlichkeit des **Entscheidungsinhalts**  
*Bindung aller Gerichte an den Inhalt der Entscheidung*
- **Voraussetzung:** *Formelle Rechtskraft des Urteils*
- **Folge:** Unbestreitbarkeit der richterlichen Entscheidung  
**Andernfalls:** *Störung des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit  
sowie Gefahr sich widersprechender Urteile verschiedener Gerichte*
- **Umfang** der Verbindlichkeit
  - **SACHLICH:** begrenzt auf den entschiedenen Streitgegenstand;
  - **PERSÖNLICH:** grundsätzlich mit Wirkung inter partes, § 325 ZPO;
  - **ZEITLICH:** gilt nur für den Sachverhalt der letzten mündlichen Verhandlung in der letzten Tatsacheninstanz (Präklusionswirkung).

# Materielle Rechtskraft eines Urteils



## Richterliche Würdigung

- Berücksichtigung der materiellen Rechtskraft bei späteren Entscheidungen von Amts wegen
- **Argumente:**

1) Wegen der Bindungswirkung der materiellen Rechtskraft müsste das neu erkennende Gericht dasselbe Urteil erneut erlassen. Dafür fehlt es an einem **Rechtsschutzinteresse**. Aus diesem Grund würde die Klage als unzulässig abgewiesen werden.

2) Materielle Rechtskraft ist eine **negative Prozessvoraussetzung**. Deshalb ist eine erneute Sachentscheidung unzulässig. Es gilt der Grundsatz **ne bis in idem**.

# Materielle Rechtskraft eines Urteils



## Wirkungen im Folgeprozess

### ➤ **Identische** Streitgegenstände

Unzulässigkeit eines weiteren Prozesses über denselben Streitgegenstand  
*Materielle Rechtskraft = negative Prozessvoraussetzung (hM)*

### ➤ **Unterschiedliche** Streitgegenstände

Bindung an die festgestellte Rechtsfolge in späteren Prozessen

**Voraussetzung:** Festgestellte Rechtsfolge ist entscheidungserhebliche Vorfrage

→ **PRÄJUDIZIALITÄT**

**Beispiel:** Der Kläger verlangt vom Beklagten Schadensersatz wegen eines zerstörten Laptops. In einem früheren Prozess hat das Gericht bereits festgestellt, der Kläger sei Eigentümer des Laptops. Für eine Klage auf Schadensersatz aus § 823 I BGB ist die Frage nach dem Eigentum am Laptop eine entscheidungserhebliche Vorfrage.

# Materielle Rechtskraft eines Urteils



## ***Fallbeispiel***

G klagt in Berlin gegen E auf Feststellung seiner Eigentümerstellung am einem wertvollen Billardtisch. Das zuständige Gericht stellt fest, dass G nicht Eigentümer ist. Mit diesem Urteil ist G aber nicht zufrieden. Trotzdem lässt er die Sache sieben Monate lang ruhen. Danach erhebt er eine inhaltsgleiche Klage gegen E, diesmal jedoch in Cottbus. Er hofft, in einer kleineren Stadt einen seinem Rechtsschutzersuchen wohlgesinnteren Richter vorzufinden.

Wie wird sich das Gericht verhalten?

Wenn das Gericht die Klage nicht wegen fehlender örtlicher Zuständigkeit zurückweist, wird die Klage als unzulässig wegen bereits ergangenen Urteils in der Hauptsache abgewiesen (materielle Rechtskraft). Es gilt der Grundsatz „ne bis in idem“. Das Gericht hat dies von Amts wegen zu berücksichtigen (*hM*).

# Klagerücknahme



## Beendigung des Prozesses

## § 269 ZPO

- Beendigung des Prozesses ohne Entscheidung des Gerichts durch **Widerruf des Rechtsschutzbegehrens**
    - *Ausdruck der DISPOSITIONSMAXIME*
  - Kläger kann Klage ohne Einwilligung des Beklagten bis zum **Beginn der mündlichen Verhandlung** zurücknehmen, § 269 I ZPO
  - Klagerücknahme erfolgt:
    - *bei mündlicher Verhandlung*: durch Erklärung gegenüber dem Gericht (§ 269 II 1 ZPO) und Zustellung des Schriftsatzes an den Beklagten, wenn seine Einwilligung erforderlich ist (§ 269 II 3 ZPO);
    - *andernfalls*: durch Einreichung des Schriftsatzes bei dem Gericht (§ 269 II 2 ZPO).
- Beachte:** Nach dem Beginn der Verhandlung in der Hauptsache wird von einem schutzwürdigen Interesse des Beklagten an der Durchführung des Prozesses ausgegangen!

# Klagerücknahme



## Beendigung des Prozesses

## § 269 ZPO

- **Verweigert** der Beklagte die Einwilligung, wird der klägerische Sachantrag aufrechterhalten
- **Folgen** der Klagerücknahme:
  - 1) *Rückwirkender **Wegfall der Rechtshängigkeit**, § 269 III 1 Hs. 1 ZPO;*
  - 2) *Ein bereits ergangenes, aber noch nicht rechtskräftiges **Urteil wird ipso iure wirkungslos**, § 269 III 1 Hs. 2 ZPO;*
  - 3) *Grundsatz: **Kläger trägt Kosten** des Verfahrens, § 269 III 2 ZPO.*
- Klagerücknahme hindert keine erneute Klageerhebung

*Abgrenzung:* Aufgrund eines Klageverzichts (§ 306 ZPO) ergangenes Verzichtsurteil (§ 313b I ZPO)!

**Beachte:** Die Klagerücknahme kann auch auf nur einen **Teil der Klage** beschränkt sein

# Prozessvergleich



§ 794 I Nr. 1 ZPO

§ 779 BGB

Immense  
Bedeutung  
des Vergleichs  
in der  
Prozesspraxis!

ZPO spricht vom **Vergleich als Vollstreckungstitel**, § 794 I Nr. 1 ZPO

Begriff des Vergleichs:

*Vertrag, der zwischen den Parteien oder einer Partei und einem Dritten zur Beilegung des Rechtsstreits seinem ganzen Umfang nach oder in Betreff eines Teiles des Streitgegenstandes abgeschlossen wird.*

**Doppelnatur** des Prozessvergleichs (*hM*)

Prozessualer Vertrag zur  
Beendigung eines Rechtsstreits  
*Dispositionsmaxime*

Regelung der materiell-rechtlichen  
Beziehungen zwischen den  
Parteien § 779 BGB



# Prozessvergleich



## Prozessvergleich: Voraussetzungen

§ 794 I Nr. 1 ZPO

§ 779 BGB

- 1) **Disponibilität** über den Streitgegenstand;  
*Nicht gegeben bei zB Ehescheidung, Aufhebung einer Lebenspartnerschaft*
- 2) Abschluss vor dem **Prozessgericht**, vor einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten **Gütestelle**, § 794 I Nr. 1 ZPO;
- 3) Bestehen eines **rechtshängigen** Prozesses;  
*Teilweise wird auch nur Anhängigkeit gefordert, vgl. Lackmann in Musielak/Voit, ZPO, 12. Aufl. 2015, Rn 4*
- 4) **Beilegung** zumindest eines Teils des Rechtsstreits;

# Prozessvergleich



## *Prozessvergleich: Voraussetzungen*

§ 794 I Nr. 1 ZPO  
§ 779 BGB

5) Gem. § 278 VI 1 ZPO: Wirksamer Prozessvergleich durch schriftliche Annahme eines schriftlichen Vergleichsvorschlags des Gerichts oder durch Unterbreitung eines schriftlichen Vergleichsvorschlags gegenüber dem Gericht;

6) **Form:** Gem. § 160 III Nr. 1 ZPO ist der Vergleich zu protokollieren oder gem. § 160 IV ZPO dem Protokoll als Anlage beizufügen; und gem. § 162 I 1 ZPO ist der Vergleich den Vergleichsparteien vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen.

# Prozessvergleich



## Prozessvergleich: Wirkungen und Vorteile

§ 794 I Nr. 1 ZPO

§ 779 BGB

- Prozessrechtliche Wirkungen:
  - **Beendigung** des Verfahrens aufgrund des Parteiwillens;
  - **Vollstreckungstitel**, § 794 I Nr. 1 ZPO;  
*Bei Nichterfüllung der im Vergleich niedergelegten Verpflichtungen kann die Zwangsvollstreckung sofort eingeleitet werden*
  - **Kein** Erwachsen in Rechtskraft;
  - **Kein** Ausschluss erneuter Klage nach § 322 I 2 ZPO.

# Prozessvergleich



## Prozessvergleich: Wirkungen und Vorteile

§ 794 I Nr. 1 ZPO

§ 779 BGB

- **Beendigung** des **materiellrechtlichen** Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien durch gegenseitiges Nachgeben, § 779 *BGB*
- Entscheidender **Vorteil** eines Prozessvergleichs gegenüber einer richterlichen Entscheidung: *Die Parteien legen den Streit einvernehmlich im Dialog bei.*

Keine Entscheidung „von oben“ = **psychologischer Vorteil**

*Und:* Vergleiche sind grds. **kostengünstiger** als ein langwieriger Prozess

# Erledigung der Hauptsache



## § 91a ZPO

- **Erledigung:** Wegfall der Umstände, auf denen die Zulässigkeit oder Begründetheit beruht!

### 1) Vor Rechtshängigkeit

Tritt das erledigende Ereignis zwischen Anhängigkeit und Rechtshängigkeit der Klage ein, kann der Kläger die Klage einseitig für erledigt erklären = Klagerücknahme.

**Folge:** Kosten nach § 269 III 3 ZPO.

### 2) Nach Rechtshängigkeit

*Beiderseitige übereinstimmende Erledigungserklärung*  
Parteien erklären den Rechtsstreit für erledigt  
Erklärung erfolgt in der mündlichen Verhandlung oder durch Einreichung eines Schriftsatzes oder zu Protokoll.

**Folge:** Entscheidung über die Kostentragung nach billigem Ermessen des Gerichts, § 91a I 1 ZPO.

**Vorteil:** Kläger muss Prozesskosten grds. nicht alleine tragen

**Beispiel:** Rechtsanwältin R klagt gegen B eine Honorarforderung ein. B weigert sich vehement, zu zahlen. Nach dem ersten Termin der mündlichen Verhandlung verstirbt B. Seine Ehefrau und Alleinerbin E begleicht die Honorarforderung.

# Zivilprozessrecht



**Danke für Ihre Aufmerksamkeit!**